

15. Amtsblatt vom 13.04.2021 Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen
Ab dem 15.04.2021: Verschärfte Kontaktbeschränkungen, weitere Einschränkungen für Sport und Ladengeschäfte, Untersagung des Präsenzunterrichts für außerschulische Angebote, Schließung sämtlicher Kulturstätten, nächtliche Ausgangssperre**
-

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Ab dem 15.04.2021: Verschärfte Kontaktbeschränkungen, weitere Einschränkungen für Sport und Ladengeschäfte, Untersagung des Präsenzunterrichts für außerschulische Angebote, Schließung sämtlicher Kulturstätten, nächtliche Ausgangssperre

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.

Begründung:

Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 regelt bestimmte, vom örtlichen Infektionsgeschehen abhängige Öffnungs- und Schließungsschritte. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 3 der 12. BayIfSMV. Maßgeblich ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, dass ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten

wurde. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen betrug für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 11.04.2021 = 106,3, am 12.04.2021 = 111,1 und am 13.04.2021 = 111,8.

Damit hat der Wert der 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, so dass **ab dem 15.04.2021 die Regelungen der 12. BayIfSMV für den Inzidenzbereich ab 100 gelten**. Es ergeben sich dadurch verschärfte Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV), stark eingeschränkte Sportmöglichkeiten (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV), weitere Einschränkungen für das Öffnen von Ladengeschäften (§ 12 Abs. 1 S. 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV), die Untersagung des Präsenzunterrichts für außerschulische Angebote (§ 20 Abs. 1, Abs. 2 der 12. BayIfSMV), die Schließung sämtlicher Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV) und eine nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV). Die genauen Einschränkungen lauten wie folgt:

Verschärfte Kontaktbeschränkungen

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie **zusätzlich lediglich einer weiteren Person**. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Die vorstehenden Kontaktbeschränkungen gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Stark eingeschränkte Sportmöglichkeiten

Erlaubt ist nur kontaktfreier Sport unter freiem Himmel unter Beachtung der vorbezeichneten Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

Eingeschränkte Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (click-and-meet) und negatives Testergebnis der Kunden

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist **nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum** zulässig. Ferner dürfen Kunden nur eingelassen werden, wenn sie ein **negatives Ergebnis** eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Weiterhin ohne die vorherigen Einschränkungen dürfen öffnen: der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste,

Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Die Vorgaben zum Infektionsschutz nach § 12 Abs. 1 S. 7 Nr. 2, Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 4 der 12. BayIfSMV sind zu beachten und einzuhalten.

Wichtiger Hinweis:

Die Dienstleistungen der Friseure sowie im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege sind von den Verschärfungen der Maßnahmen nicht betroffen und dürfen weiterhin unter den derzeit bestehenden Rahmenbedingungen angeboten werden. Näheres ergibt sich aus § 12 Abs. 2 S. 2 der 12. BayIfSMV.

Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie alle sonstigen außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt. Weiterhin in Präsenzform zulässig bleiben Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Dabei sind weiterhin die Vorgaben zum Infektionsschutz nach § 20 Abs. 3 S. 2-4 der 12. BayIfSMV zu beachten und einzuhalten.

Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt.

Theoretischer Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen bleiben zulässig. Dabei sind weiterhin die Vorgaben zum Infektionsschutz nach §§ 20 Abs. 5, Abs. 3 der 12. BayIfSMV zu beachten und einzuhalten.

Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind fortan geschlossen.

Damit sind nun **sämtliche Kulturstätten geschlossen**.

Nächtliche Ausgangssperre

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund 1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen, oder 2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke, oder 3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, oder 4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, oder 5. der Begleitung Sterbender, oder 6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren, oder 7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.



Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 13.04.2021

Josef Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.